



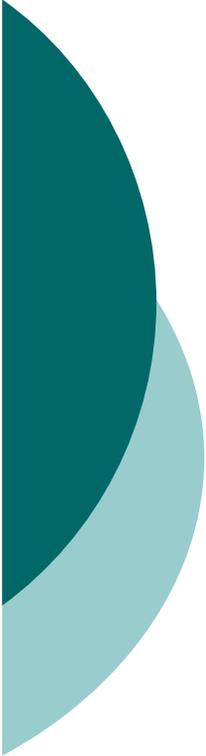
# „Wald als Vermögensobjekt und Kapitalanlage“

---

Waldverkäufe im Zuge der Privatisierung  
in den neuen Bundesländern

**Vortrag anlässlich des 27. Freiburger Winterkolloquiums Forst und Holz  
am 25. Januar 2007**  
(es gilt das gesprochene Wort)

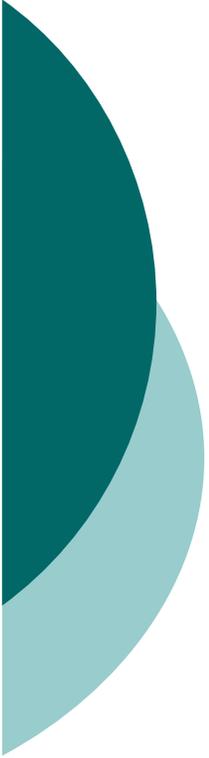
---



# Gliederung

---

1. Ausgangssituation in den neuen Bundesländern zum 3. Oktober 1990
2. Das EALG (Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz)  
- Motor der Waldprivatisierung
3. Ergebnisse der bisherigen Waldprivatisierungen/  
Restitutionsen
4. Hauptmotivationen der Erwerber
5. Flächenbestand per 31.12.2006 und Ausblick

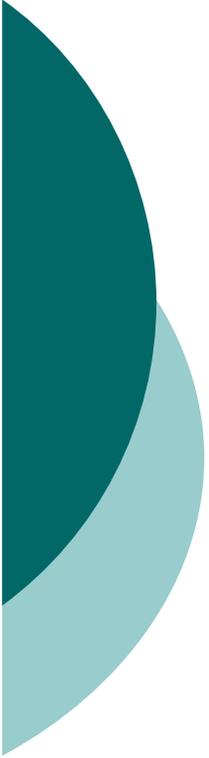


# Ausgangssituation 1990

---

## **1. Ausgangssituation in den neuen Bundesländern zum 3. Oktober 1990**

- Waldflächen in den neuen Bundesländern ca. 3,0 Mio. Hektar, davon
  - ca. 600.000 ha Privatwald (1975 - 1990 durch staatliche Forstwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet)
  - ca. 300.000 ha militärische Nutzung (Bewirtschaftung durch Militärforstbetriebe und StFB)
  - ca. 2.100.000 ha volkseigene Waldflächen (Bewirtschaftung durch 72 staatliche Forstwirtschaftsbetriebe)



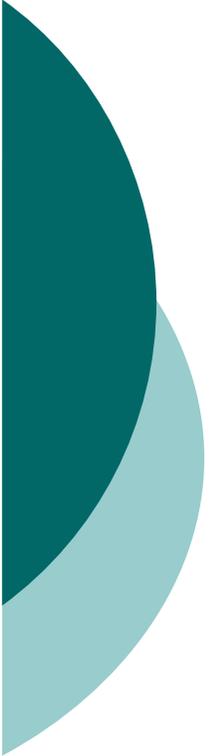
## Ausgangssituation 1990

---

- 3. DVO zum Treuhandgesetz:

Das volkseigene Vermögen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe geht in das Treuhandvermögen über.

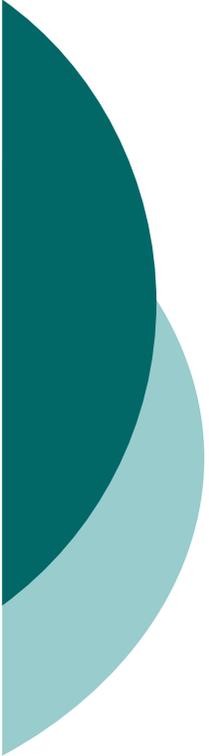
- ca. 2.100.000 ha volkseigene Waldflächen (nur zum Teil für Privatisierung)
- ca. 1.000 Nebenbetriebe (Werkstätten, Sägewerke, Baumschulen, sonstige Produktionsanlagen)
- ca. 10.000 Wohnungen und Gebäude



## Ausgangssituation 1990

---

- Entscheidungen der Treuhandanstalt zur Umsetzung des Privatisierungsauftrages:  
(§ 1 Treuhandgesetz: Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren ...)
- ⇒ Forstflächeninventur zur Feststellung des Voreigentümers der volkseigenen Flächen
- Ergebnis:
  - ca. 1.000.000 ha Wald der Länder und Preußen (Rückübertragung)
  - ca. 300.000 ha Wald der Kommunen/Stiftungen (Rückübertragung)
  - ca. 800.000 ha ehemaliger Privatwald (Privatisierung bzw. Reprivatisierung), davon Verkauf von ca. 600.000 ha



## Ausgangssituation 1990

---

- ⇒ Bewirtschaftung der Waldflächen weiter durch die Landesforstbehörden - Abschluss einer Vereinbarung bereits 1991 (Trennung von Bewirtschaftung und Verkauf)
  - Länder bewirtschaften den ehemaligen Landeswald bis zur Rückübertragung auf eigene Kosten
  - Länder bewirtschaften den ehemals Privat- und Körperschaftswald auf Kosten der Treuhandanstalt/BVVG bis zur Privatisierung bzw. Kommunalisierung
  - Länder/Forstverwaltungen beschäftigen das für die Bewirtschaftung erforderliche Personal



## Ausgangssituation 1990

---

- ⇒ Privatisierung der Waldflächen durch die BVVG
- ⇒ Privatisierung der Nebenbetriebe/Wohnungen als vordringliche Aufgabe kurzfristig durch eine Treuhandanstalt-Forstbetriebs GmbH (1991 - 1994)



## Ausgangssituation 1990

---

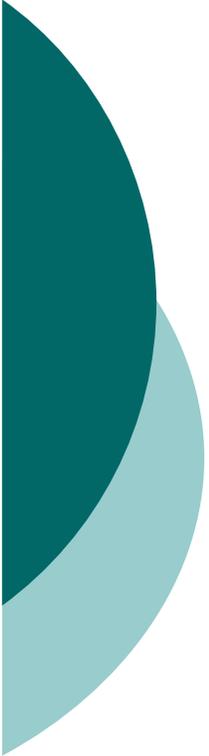
### **Ziele der Privatisierung von Waldflächen**

#### **Treuhandgesetz § 1 Abs. 6:**

Die Privatisierung des volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft ist so zu gestalten, dass den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten dieses Bereiches Rechnung getragen wird.

#### **Ziele gemäß Treuhandgesetz in Verbindung mit Bundes- und Länderwaldgesetzen:**

Den Wald so zu privatisieren, dass er nicht zum Spekulationsobjekt verkommt und eine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung auf lange Sicht gesichert wird.

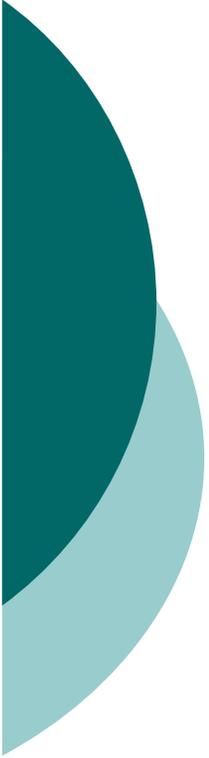


# Ausgangssituation 1990

---

## **Einzelziele:**

- ⇒ ca. 50 % der Waldflächen in den neuen Bundesländern werden Privatwald
- ⇒ Strukturverbesserung im Kleinprivatwald
- ⇒ Teilwiedergutmachung von Enteignungen 1945 bis 1949 während der sog. Bodenreform
- ⇒ Schaffung wirtschaftlich stabiler, wo möglich, auch größerer Privatforstbetriebe
- ⇒ breite Eigentumsstreuung
- ⇒ schnelle Privatisierung von Waldflächen, da keine Zwischenverpachtung
- ⇒ langfristige Bindung des Käufers an das erworbene Eigentum (Weiterveräußerungsverbot)

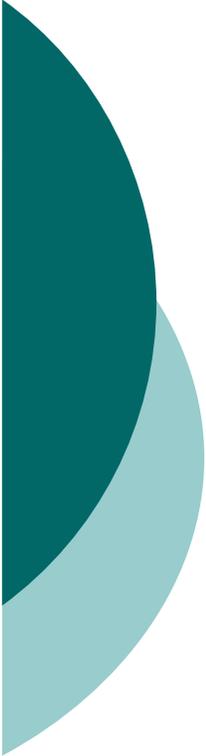


## Ausgangssituation 1990

---

### **Umsetzung der Ziele durch:**

- ⇒ Zusammenstellung der Verkaufsobjekte (Qualität, Flächengröße)
- ⇒ öffentliche Ausschreibungen bzw. Bewerberverfahren
- ⇒ Vorlage forstwirtschaftlicher Betriebskonzepte, die geprüft und vertraglich gebunden werden
- ⇒ Vertragsmanagement zur Kontrolle der vertraglichen Verpflichtungen
- ⇒ Zusammenarbeit mit den Forstbehörden der Länder



# Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

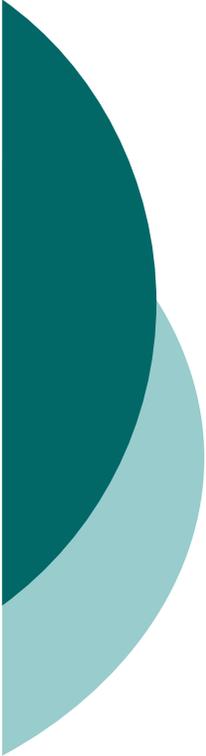
## **2. Das EALG (Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz) - Motor der Waldprivatisierung**

Welche gesetzlichen Grundlage bestimmen die Privatisierungstätigkeit der BVVG ?

A) Treuhandgesetz

§ 1 Abs. 1: „Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.“

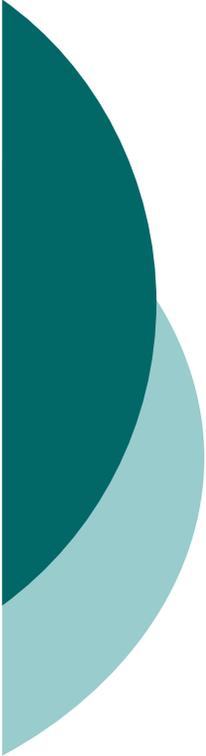
§ 1 Abs. 6: „Bei der Privatisierung in der Land- und Forstwirtschaft sind die ökonomischen, ökologischen, eigentumsrechtlichen und strukturellen Besonderheiten dieses Bereiches zu beachten.“



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

- B) Vermögensgesetz  
Enteignungen zwischen 1945 und 1949 im Rahmen der sog. Bodenreform werden nicht rückgängig gemacht (bestätigt durch Bundesverfassungsgericht).
- C) Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 mit seinem Flächenerwerbsprogramm zum begünstigten Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
- wirksam geworden im Mai 1996
- D) Flächenerwerbsverordnung von 1995 - regelt die Einzelheiten des begünstigten Flächenerwerbs  
- wirksam geworden im Mai 1996, novelliert wie das gesamte Flächenerwerbsprogramm im Jahr 2000 im Ergebnis eines Hauptprüfverfahrens der EU-Kommission



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

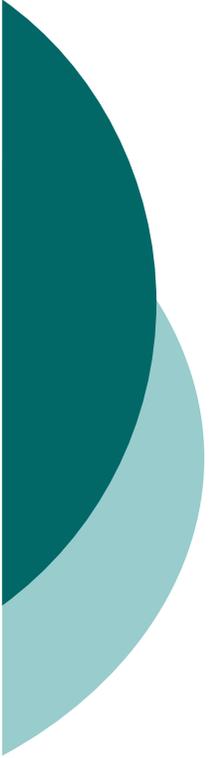
---

## Wer kann am begünstigten Walderwerb teilnehmen?

⇒ Pächter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen:

bis zu 100 ha Bauernwald zusätzlich zum begünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, wenn diese Waldflächen eine sinnvolle Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebsteils darstellen

(Auswahlkriterien: landwirtschaftl. Betriebskonzept, Arrondierung, Synergieeffekte)



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

⇒ Alteigentümer bzw. deren Erben mit Ausgleichsleistungsanspruch bis zu dessen Höhe (dreifacher Einheitswert 1935 / unter Berücksichtigung der Degression bei großem enteignetem Vermögen ca. 7 - 8 % des 3-fachen Einheitswertes)

(Auswahlkriterien: Ausgleichsleistungsbescheid,  
Nähe der beantragten Fläche  
zum enteignetem ehemaligen Eigentum)

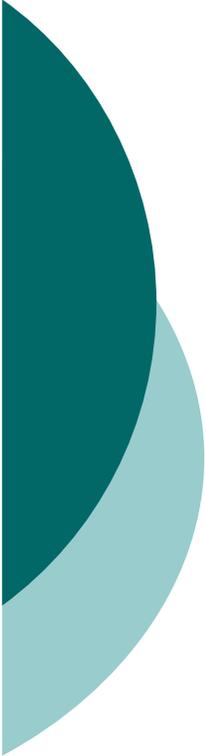


# Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

⇒ Berechtigte gem. § 3 Abs. 8 AusglLeistG:

- Wiedereinrichter von Forstbetrieben (alle in der Nähe der zu erwerbenden Betriebsstätte ortsansässigen Waldbesitzer)
- Neueinrichter von Forstbetrieben, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der Betriebsstätte haben oder innerhalb von 2 Jahren dort einrichten und für mind. 20 Jahre beibehalten
- enteignete Alteigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Vermögenswerte bzw. deren Erben (keine Pflicht zur Wohnsitznahme)
- nur natürliche Personen



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

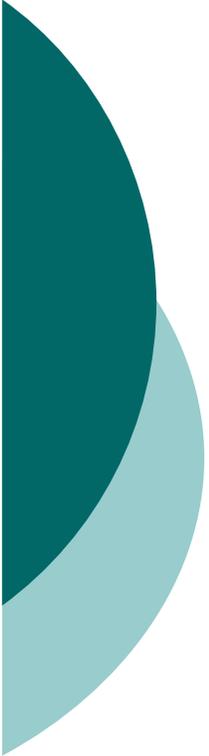
---

⇒ Umfang des begünstigten Erwerbs:

bis max. 1.000 ha pro Berechtigten

⇒ Erwerbsbedingungen:

- Selbstbewirtschaftung des Betriebes
- Verzicht auf begünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen
- Verpflichtung zur Forsteinrichtung
- Vorlage eines forstwirtschaftlichen Betriebskonzeptes, das Gewähr für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bietet
- Betriebsleiter muss über eine für die Bewirtschaftung eines Forstbetriebes erforderliche Qualifikation verfügen



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

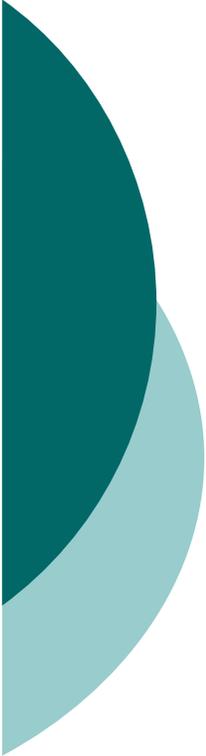
⇒ Bewerbungsverfahren

- Veröffentlichung der Objekte im Internet, in Zeitungen
- Bewerbungsfrist z. Zt. 10 Wochen
- Direktangebot in Ausnahmefällen

Bauernwald bis 100 ha

Arrondierung von Betrieben

Verkauf auf Grundlage Ausgleichsleistungsbescheid



# Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

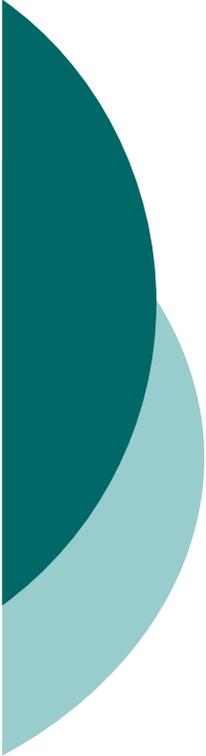
## ⇒ Inhalt der Bewerbung

- Nachweis der Berechtigung/Erklärungen
- Glaubhaftmachung der Kaufpreisfinanzierung
- Forstwirtschaftliches Betriebskonzept

## ⇒ Verkaufsentscheidung

- Vorhandensein aller geforderter Unterlagen
- Qualität des forstwirtschaftlichen Betriebskonzeptes (vor allem Prüfung der Wirtschaftlichkeit)
- Berechtigte haben Vorrang vor sonstigen Bewerbern
- Stellungnahme der Landesforstverwaltungen zu den eingereichten Betriebskonzepten

Abgewiesene Bewerber haben die Möglichkeit, den EALG-Beirat und die Gerichte anzurufen und auf diesem Weg die Verkaufsentscheidung der BVVG überprüfen zu lassen.



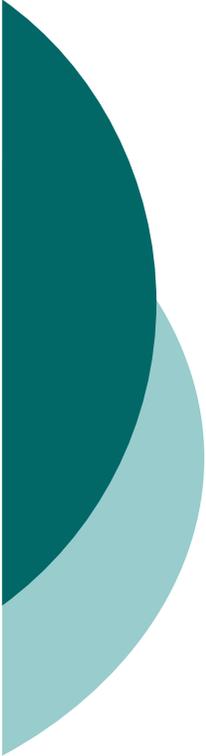
# Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

## ⇒ Abschluss des Kaufvertrages

- 20-jähriges Weiterveräußerungsverbot ohne Zustimmung der BVVG
- Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in der Nähe des Betriebes (Neu- und Wiedereinrichter)
- 20-jähriges Rücktrittsrecht der BVVG vom Vertrag z. B. bei wesentlichen Verstößen gegen die Verpflichtungen des forstwirtschaftlichen Betriebskonzeptes, bei Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, bei Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbedingungen
- Verpflichtung zur Vorlage des Forsteinrichtungswerkes nach 10 und 20 Jahren

## ⇒ Kontrolle des Vertragsvollzuges durch die Gruppen Vertragsmanagement der BVVG



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

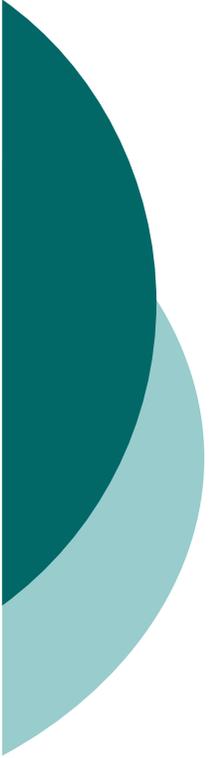
---

## Worin besteht die Begünstigung beim Walderwerb?

Grundlage:     § 3 Abs. 7 Ausgleichsleistungsgesetz  
                  § 6 Flächenerwerbsverordnung

"Für Waldflächen mit einem Anteil hiebsreifer Bestände von weniger als zehn von Hundert ist der Wertansatz auf der Grundlage des dreifachen Ersatzeinheitswertes vom Einheitswert 1935 ... unter Beachtung des gegenwärtigen Waldbestandes zu ermitteln. Für Waldflächen bis 10 ha können ... Pauschhektarsätze gebildet werden...."

Beträgt der Anteil hiebsreifer Bestände zehn von Hundert oder mehr, ist insoweit der nach Nr. 6.5 der Waldwertermittlungsrichtlinie ermittelte Abtriebswert zuzüglich der örtlichen Waldbodenverkehrswerte anzusetzen."

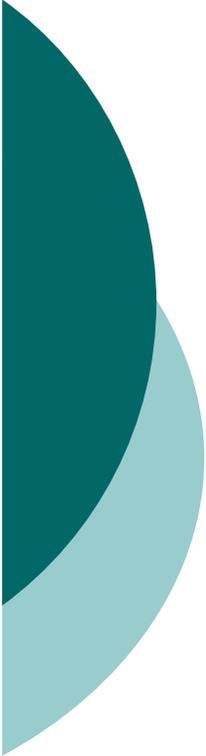


# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - gesetzliche Rahmenbedingungen

---

Der EALG-Waldpreis ist ein Festpreis für berechnigte Bewerber.

Er beträgt ca. 1/3 des Verkehrswertes!



# Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - Betriebskonzepte

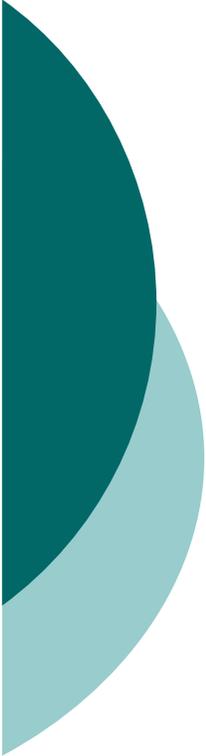
---

## Forstwirtschaftliche Betriebskonzepte - Grundlage der Verhandlungen

Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an die Qualität forstwirtschaftlicher Betriebskonzepte?

⇒ **§ 3 Abs. 8 AusglLeistG:**

- Berechtigter Käufer muss den Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften.
- Das forstwirtschaftliche Betriebskonzept muss Gewähr für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bieten.
- Der Betriebsleiter muss über eine für die Bewirtschaftung eines Forstbetriebes erforderliche Qualifikation verfügen.



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - Betriebskonzepte

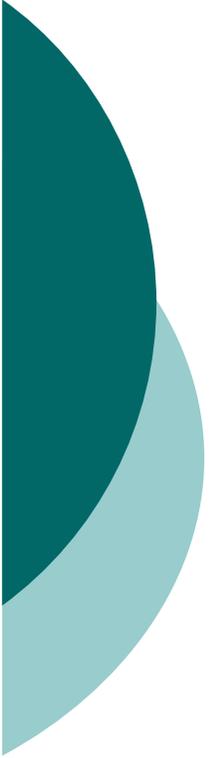
---

⇒ **Anlage 5 zu § 7 FlErwV:**

Ziff. 6: Vorlage eines Betriebskonzeptes, aus dem sich ergeben soll:

- Leitung des Betriebes
- vorgesehene Wirtschaftsziele (Oberziele)
- Einschätzung der erforderlichen Wirtschaftsmaßnahmen und Vorschläge für deren Durchführung nach Arbeitsvolumen und Investitionen

Ziff. 7: Bei Erwerb von Flächen über 30 ha Verpflichtungserklärung, zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme sowie nach Ablauf je von 10 Jahren ein Forsteinrichtungswerk bzw. ein forstwirtschaftliches Betriebsgutachten erstellen zu lassen.



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - Betriebskonzepte

---

⇒ **§ 4 Abs. 5 FlErwV:**

Sofern sich Berechtigte um dieselbe Waldfläche bewerben, wird der Kaufantrag desjenigen, der das bessere Betriebskonzept vorlegt, vorrangig berücksichtigt. ... Bewerben sich mehrere Berechtigte mit im Wesentlichen gleichwertigen Betriebskonzepten um dieselbe Fläche, trifft die Privatisierungsstelle ... ihre Entscheidung nach billigem Ermessen.

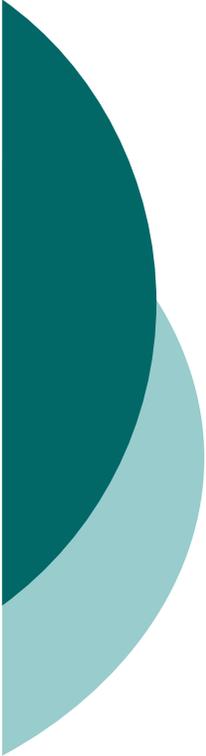


# Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz - Betriebskonzepte

---

## **Worin bestehen i. d. R. die Hauptinhalte eines forstwirtschaftlichen Betriebskonzeptes?**

- Angaben zum Käufer und seinen Hauptzielen
- Betriebsleitung (forstfachliche Leitung)
- Holzernte (Hiebssatz)
- waldbauliche Maßnahmen (Aufforstung, Waldpflege, Wegebau, Forstschutz)
- Arbeitsbedarf und dessen Deckung (Schaffung von Arbeitsplätzen)
- betriebswirtschaftliches Ergebnis
- Wildbewirtschaftung
- Sozialfunktionen

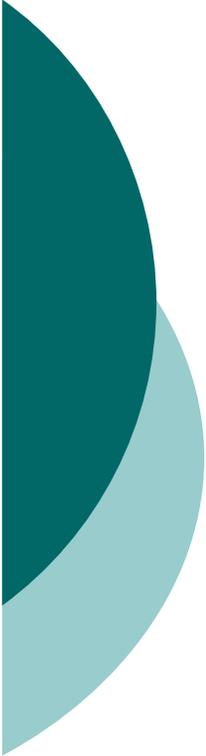


# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - Betriebskonzepte

---

## **Welche Probleme traten und treten bei der Auswertung und Umsetzung von Betriebskonzepten gegenwärtig auf?**

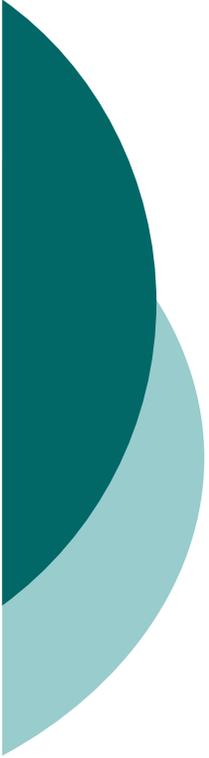
- Konkurrenz unter den Bewerbern, vor allem bei leistungsfähigen Wäldern (Vielzahl von Bewerbungen)
- Qualität der Betriebskonzepte - Hochschaukelung im Umfang, Schönheit, Darstellung; inhaltlich meistens wenig qualitative Unterschiede
- Bereitschaft des Bewerbers, sein BK umzusetzen (3 Vertragsrücktritte wegen Insolvenz, Verstoß gegen Waldgesetz bzw. Betriebskonzept)
- Beiratsanrufungen (Rechtsanwälte, Sachverständige)
- Wohnsitznahme in der Nähe des Betriebes (18 Vertragsrücktritte durch BVVG)
- Insgesamt ist die BVVG von Kaufverträgen im Umfang von ca. 15.000 ha zurückgetreten!



# Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - Betriebskonzepte

---

- gerichtliche Überprüfungen von Verkaufsentscheidungen in zunehmenden Maße:
  - ⇒ Ausschluss vom Verfahren bei unvollständigen Unterlagen bestätigt
  - ⇒ Tendenz zu eher im Wesentlichen gleichwertigen BK, nur sich deutlich abhebende BK sind bessere
  - ⇒ Ermessensausübung darf nicht einseitig erfolgen, wie z. B. > 30 % AusglLeist
  - ⇒ Gleichbehandlung aller berechtigten Bewerber, aber Berücksichtigung von Entschädigungsansprüchen
  
- Umfang laufender Gerichts- und Beiratsverfahren: 4.483 ha



## Ergebnisse der Privatisierung

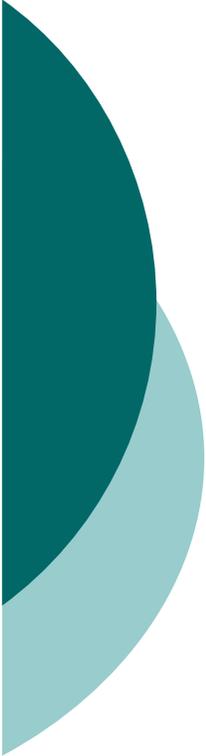
---

### **3. Ergebnisse der bisherigen Waldprivatisierungen/Restitutionsen**

Insgesamt sind in den neuen Bundesländern etwa 600.000 ha Wald, der bis 1945 Privatwald war, durch Verkauf zu privatisieren.

Was hat die BVVG bisher erreicht? (Stand 31.12.2006)

- 13.368 Kaufverträge
- 510.627 ha Verkaufsfläche
- 620.778 T€ Kaufpreis (EALG + VW)



## Ergebnisse der Privatisierung

---

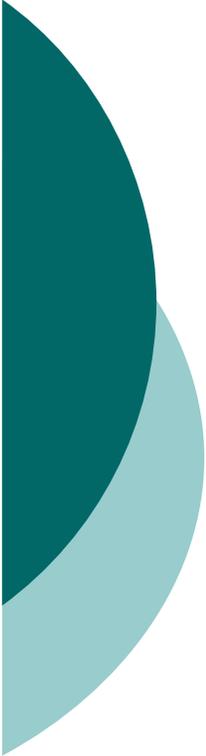
### EALG-Verkäufe seit 1996

- 10.058 Kaufverträge
- 417.643 ha Verkaufsfläche
- 410.958 T€Kaufpreis = 984 €/ha
- Ø Fläche pro Vertrag: 41,52 ha

2006: 1.375 Kaufverträge,  
dav. 65 > 30 ha  
1.310 < 30 ha  
Ø Fläche: 11,61 ha

### Verkehrswertverkäufe seit 1993

- 3.310 Kaufverträge
- 92.984 ha Verkaufsfläche
- 209.820 T€Kaufpreis = 2.256 €/ha
- Ø Fläche pro Vertrag: 28,09 ha

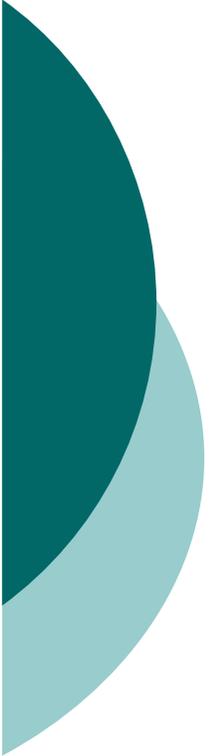


## Ergebnisse der Privatisierung

---

### Verkauf nach Antragskategorien bei den EALG-Verkäufen (Stand 31.12.2006)

- Bauernwald	452 Verträge (5,4 %) mit 25.569 ha (6,1 %)
- ortsansässige Wiedereinrichter	1.033 Verträge (10,3 %) mit 18.154 ha (4,3 %)
- ortsansässige Neueinrichter	7.843 Verträge (77,0 %) mit 215.357 ha (51,6 %)
	= 27 ha pro Vertrag
- frühere Eigentümer	730 Verträge (7,3 %) mit 158.563 ha (38,0 %)
	= 217 ha pro Vertrag

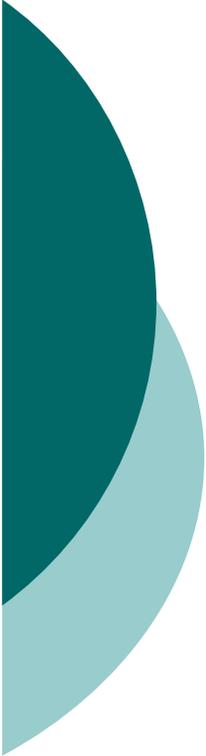


## Ergebnisse der Privatisierung

---

### Übertragung von Naturschutzflächen (unentgeltl. u. entgeltl.) - nur Waldflächen

Bundesland	Waldfläche unentgeltl. ha	Waldfläche entgeltl. ha	Waldfläche f. Naturschutz insges. ha
Mecklenburg-Vorp.	7.790,3	2.220,1	10.010,4
Brandenburg	10.058,0	786,2	10.844,2
Sachsen-Anhalt	8.890,4	199,5	9.089,9
Sachsen	2.640,2	1.924,7	4.564,9
Thüringen	445,9	129,0	574,9
<b>BVVG</b>	<b>29.824,8</b>	<b>5.259,5</b>	<b>35.084,3</b>



## Ergebnisse der Privatisierung

---

- Reprivatisierung von BVVG-Flächen (seit 1996):

Seit 1996 (Übergang der Flächen zur BVVG) wurden insgesamt

210.726 ha reprivatisiert (nach VermG)

dav. 38.129 ha Waldflächen.

- Zuordnung von BVVG-Flächen auf Dritte (Länder, Kommunen usw.) (nach VZOG)

Seit 1996 (Übergang der Flächen zur BVVG) wurden insgesamt

1.262.597 ha auf Dritte zugeordnet

dav. 726.917 ha Waldflächen.

Seit 1990 wurden durch THA/BvS und TGG rund 1.300.000 ha Wald auf Dritte zugeordnet!



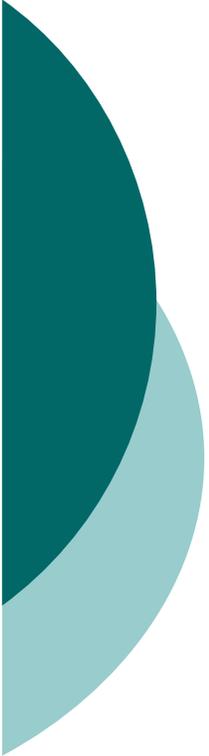
## Motive für den Kauf von Wald

---

### **4. Hauptmotivation für den Kauf von Waldflächen**

Aus der Begründung eines EALG-Kaufinteressenten:

„Als Schulkind, etwa im Alter von 8 Jahren, waren wir auf Klassenfahrt in der Heide. Dort spielten wir im Wald und ich war der Hund der Familie. Dieses Erlebnis hat mich geprägt und es ist heute mein sehnlichster Wunsch, selbst mit einem Hund durch meinen Wald zu gehen.“

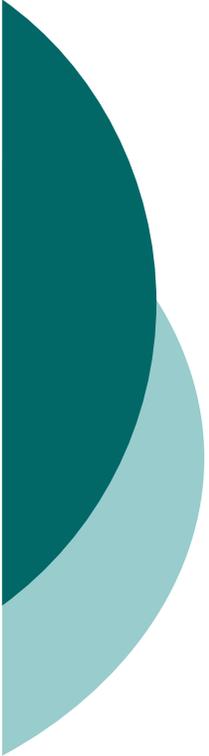


## Motive für den Kauf von Wald

---

Aus den forstwirtschaftlichen Betriebskonzepten können folgende Kaufmotive abgeleitet werden:

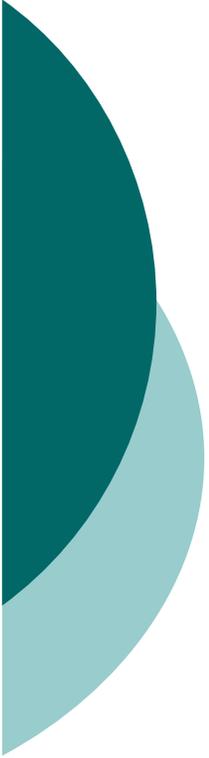
- ⇒ Rückerwerb von enteignetem Familienbesitz, möglichst in den ehemaligen Grenzen (Alteigentümer)
- ⇒ Wiederaufbau eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, auch wenn die ehemaligen Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen (teilweise Alteigentümer, deren ehemaliger Besitz aufgesiedelt wurde)  
Wirtschaftliche Erwägungen stehen bei dieser Motivation nicht immer im Mittelpunkt!
- ⇒ Aufbau eines wirtschaftlich stabilen Forstbetriebes, möglichst deutlich über 1.000 ha (Alteigentümer, Neueinrichter)



## Motive für den Kauf von Wald

---

- ⇒ Eigenjagd (günstigere Preise als in den alten BL)
- ⇒ Arrondierung bestehender Forstbetriebe/FBG-Flächen/  
bewirtschaftbare Einheiten
- ⇒ Ergänzung bestehender Forstbetriebe (Risikostreuung)
- ⇒ Geldanlage in Forstflächen nach Verkauf von eigenen Flächen  
oder Schadereignissen
- ⇒ Flächeneigentum = Besitzerstolz
- ⇒ Eigenversorgung mit Brennholz und anderen Holzserzeugnissen  
(Sägewerke)
- ⇒ Erbfolgeregelungen



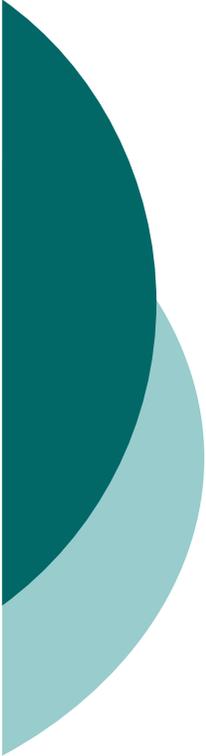
## Motive für den Kauf von Wald

---

In vielen Fällen dürfte wohl der günstigere Kaufpreis und das große Angebot ein wichtiges Motiv gewesen sein.

In allen BK ist gleich, dass der Walderwerber sich verpflichtet, ordnungsgemäß, nachhaltig, ökologisch und sozial seinen Wald zu bewirtschaften, kein Vermögen verzehren, sondern es mehren will und nach den Landesrichtlinien arbeiten wird.

Nur in seltenen Fällen und nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit lt. BK hat die BVVG einem kreditfinanzierten Erwerb zugestimmt, da sich nach ersten negativen Erfahrungen aus den Anfangsjahren herausgestellt hatte, dass ein derartiger Erwerb oft nicht gut geht!



# Ausblick

---

## 5. Flächenbestand per 01.01.2007 und Ausblick

Per 1. Januar 2007 sind noch ca.100.000 ha Wald zu privatisieren bzw. anderweitig zu verwerten, bis auf

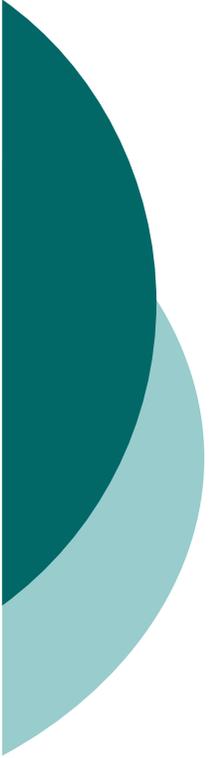
- größere Flächeneinheiten mit vermögensrechtlichen Ansprüchen (ca. 10.000 ha)
- Verkaufsobjekte, deren Verkaufsentscheid gerichtlich überprüft wird, Vertragsrückabwicklungen und Restitutionsansprüche (ca. 6.600 ha)

Kleinflächen unter 30 ha.

Davon sollen im Jahr 2007

17.000 ha

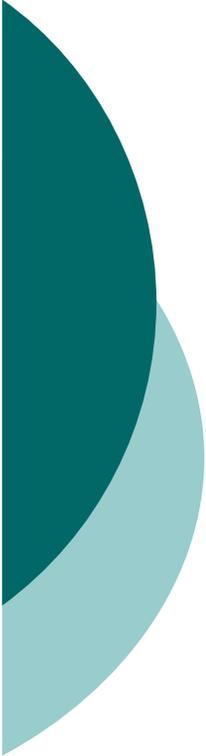
privatisiert werden.



# Ausblick

---

Der schnelle Verkauf der restlichen BVVG-Waldflächen stellt nicht mehr den Schwerpunkt des BVVG-Geschäftes dar, da erstmals 2007 aus der BVVG-Waldbewirtschaftung ein Ergebnis von ca. 2 - 3 Mio. Euro erwirtschaftet werden kann.



# Ausblick

---

## Resümee:

Das Wesentliche ist getan bei der Waldprivatisierung.

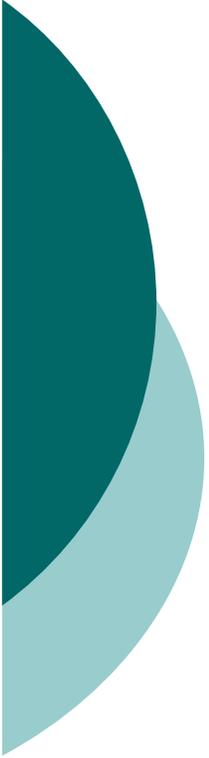
Sie war und ist außerordentlich erfolgreich und die Waldbesitzer wirtschaften überwiegend sehr kostenbewusst und nachhaltig.

Bisher konnten nur sehr wenig „schwarze Schafe“ festgestellt werden.

Novellierung des EALG hat für die Tätigkeit der BVVG kaum Vorteile gebracht, da die Anzahl der Interessenten und die Erwerbswünsche höher sind als die zur Verfügung stehenden Flächen.

⇒ erhebliche Konkurrenz, Beiratsverfahren, Gerichtsverfahren

⇒ Verzögerung des Privatisierungsgeschäftes



# Ausblick

---

Die Praxis und die Ergebnisse bestätigen:

Die Entscheidung zur Waldprivatisierung war richtig. Sie konnte erfolgreich umgesetzt werden. Die Pflicht zur Vorlage und Einhaltung forstwirtschaftlicher Betriebskonzepte war und ist richtig und sichert - bei entsprechender Kontrolle - eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Die Akzeptanz der Waldprivatisierung konnte durch die Tätigkeit, das Wirken der neuen Waldeigentümer erhöht werden!